

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 13

15. Mai 2012

Original: Französisch

**RID: 51. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 30. und 31. Mai 2012)**

Thema: Von der 92. Tagung der WP.15 (Genf, 8. bis 10. Mai 2012) angenommene Texte

Mitteilung des Sekretariats

Auszüge aus dem Berichtsentwurf der 92. Tagung der WP.15 (Genf, 8. bis 10. Mai 2012)

(...)

IV. Interpretation des ADR (TOP 4)

(...)

G. Gültigkeit bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen über die im Beförderungspapier zu verwendenden Sprachen

Informelles Dokument: INF.25 (Vorsitzender)

20. Die Arbeitsgruppe bestätigt, dass bilaterale und multilaterale Vereinbarungen über die im Beförderungspapier zu verwendenden Sprachen zeitlich nicht befristet sind und somit nicht alle fünf Jahre erneuert werden müssen. Sie bleiben gültig, bis sie von einer der unterzeichnenden Vertragsparteien zurückgezogen werden.

(...)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

VI. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (TOP 5)

Informelle Dokumente: INF.7 (Sekretariat) (Wiedergabe der Anlagen II und IV des Berichts der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2012, OTIF/RID/RC/2012-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126)
INF.22 (CEN)
INF.28 (Deutschland)

22. Die Arbeitsgruppe genehmigt die von der Gemeinsamen Tagung bei ihrer Sitzung im Frühjahr 2012 für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2013 vorgeschlagenen Änderungen vorbehaltlich einiger Änderungen zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.22 und INF.28 (siehe Anlage I). Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass diese Änderungen auch der nächsten Tagung des RID-Fachausschusses zur Kenntnis gebracht werden.
23. Die Arbeitsgruppe nimmt auch zur Kenntnis, dass die Norm EN ISO 7866:2011, deren Aufnahme gemäß Dokument ECE/TRANS/WP.15/213 in Unterabschnitt 6.2.4.1 vorgesehen war, für eine Berücksichtigung im ADR 2013 nicht rechtzeitig verfügbar sein wird. Die entsprechende Änderung wird daher gestrichen.

VII. Änderungsanträge zu den Anlage A und B des ADR (TOP 6)

A. Offene Fragen

(...)

3. Korrekturen am Dokument ECE/TRANS/WP.15/213

Informelle Dokumente: INF.11 (Schweiz)
INF.18 (Rumänien)
INF.21 (OTIF)

31. Die Arbeitsgruppe nimmt die zum Dokument ECE/TRANS/WP.15/213 vorgeschlagenen Korrekturen an (siehe Anlage I).

B. Neue Anträge

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/2012/2 (Irland)

32. Der Antrag Irlands, der zum Ziel hat, dass neben den Sprengkapseln der Unterklasse 1.4 auch solche der Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.3 über den Absatz 1.1.3.6.3 nicht von den Vorschriften für die Sicherung freigestellt werden können, wird zur Abstimmung gestellt und für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2013 angenommen.

(...)

2. Freistellungen von dauerhaft an Fahrzeugen angebrachten Maschinen und Geräten

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/2012/1 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.5 (Schweiz)

37. Die Arbeitsgruppe bestätigt die von der Schweiz vorgeschlagene Interpretation, wonach Fahrzeuge, mit denen flüssige Kraftstoffe befördert werden und welche die Freistellungsbedingungen des Unterabschnitts 1.1.3.3 nicht erfüllen, gemäß Sondervorschrift 363 freigestellt werden können.

38. Der mündliche Vorschlag der Vertreterin Schwedens zur Klarstellung der Tatsache, dass Maschinen oder Geräte, die nicht auf einem Fahrzeug verladen, aber dauerhaft mit diesem verbunden sind oder die ein eigenes Fahrgestell haben, ebenfalls von den Freistellungen der Sondervorschrift 363 profitieren können, wird für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2013 angenommen (siehe Anlage I).

(...)

7. Bezeichnung der Gefahrzettel in Absatz 5.2.2.2.2

Informelles Dokument: INF.17 (Rumänien)

46. Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass dieser Antrag auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments, in dem auch alle eventuell erforderlichen Folgeänderungen aufgenommen werden sollten, von der Gemeinsamen Tagung geprüft werden könnte.

8. Anwendungsbereich der Sondervorschrift 363

Informelles Dokument: INF.24 (Schweiz)

47. Die Meinungen zum Anwendungsbereich der in der Sondervorschrift 363 vorgesehenen Freistellungen sind unterschiedlich. Die Arbeitsgruppe bestätigt, dass diese Sondervorschrift für alle Arten flüssiger Kraftstoffe gilt, die unter die Eintragungen fallen, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 die Sondervorschrift 363 zugeordnet ist.
48. Die Schweiz wird der nächsten Gemeinsamen Tagung ein Dokument unterbreiten, in dem das Ausmaß dieser Freistellungen für Fahrzeuge definiert wird.

(...)

IX. Sonstiges (TOP 9)

(...)

B. Änderungen 2013

54. Die bereits bei früheren Tagungen angenommenen Änderungen für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2013 sind bereits im Dokument ECE/TRANS/WP.15/213 veröffentlicht worden. Die Arbeitsgruppe bittet das Sekretariat, die bei dieser Tagung angenommenen Änderungen, die ebenfalls für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2013 vorgesehen sind, im Rahmen eines Korrigendum (ECE/TRANS/WP.15/213/Corr.1), sofern dadurch zuvor angenommene Änderungen korrigiert werden, und im Rahmen eines Addendum (ECE/TRANS/WP.15/213/Add.1), sofern es sich um neue Änderungen handelt, zu veröffentlichen. Der Vorsitzende wird gebeten, über seine Regierung den Vertragsparteien alle Änderungen zur Annahme gemäß dem in Artikel 14 ADR vorgesehenen Verfahren zuzuleiten.

(...)

Von der WP.15 angenommene Änderungen

Die 92. Tagung der WP.15 (Genf, 8. bis 10. Mai 2012) hat Änderungen beschlossen, die auch Auswirkungen auf das RID haben und aus diesem Grund nachstehend wiedergegeben werden. Die Änderungen sind bereits so formuliert, wie sie für das RID umgesetzt werden müssten.

Entwurf der Notifizierungstexte für die RID-Ausgabe vom 1. Januar 2013

Kapitel 1.6

- 1.6.1.27** "der Sondervorschrift 363" ändern in:
"des Absatzes a) der Sondervorschrift 363".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.11]

Kapitel 1.10

- 1.10.4** erhält folgenden Wortlaut:

"1.10.4 Mit Ausnahme von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der UN-Nummern 0029, 0030, 0059, 0065, 0073, 0104, 0237, 0255, 0267, 0288, 0289, 0290, 0360, 0361, 0364, 0365, 0366, 0439, 0440, 0441, 0455, 0456 und 0500 und mit Ausnahme der UN-Nummern 2910 und 2911, sofern der Aktivitätswert den A₂-Wert überschreitet, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 nicht, wenn die in einem Wagen oder Großcontainer in Versandstücken beförderten Mengen die in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Mengen nicht überschreiten. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 nicht, wenn die in einem Wagen oder Container in Tanks oder in loser Schüttung beförderten Mengen die in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Mengen nicht überschreiten. Darüber hinaus gelten die Vorschriften dieses Kapitels nicht für die Beförderung von UN 2912 RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-I) und UN 2913 RADIOAKTIVE STOFFE, OBERFLÄCHENKONTAMINIERTE GEGENSTÄNDE (SCO-I)."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2012/2]

Kapitel 3.3

- SV 363** Absatz c) erhält am Anfang folgenden Wortlaut:
"die Maschine oder das Gerät ist so ausgerichtet, dass ...".
- SV 661** Am Ende des ersten Unterabsatzes "gemäß dem RID und dem ADR anwendbaren Verfahren" ändern in:
"gemäß dem RID oder dem ADR anwendbaren Verfahren".

Kapitel 4.1

4.1.4.1

P 003 In der Sondervorschrift für die Verpackung PP 90 "unabhängig von der Lage des Versandstücks" ändern in:

"unabhängig von der Lage oder Ausrichtung des Versandstücks".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.18]

[Die zweite Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

4.1.4.3

LP 02 Folgende neue Sondervorschrift für die Verpackung "L 3" hinzufügen:

"L 3 Bem. Für die UN-Nummern 2208 und 3486 ist eine Seebeförderung in Großverpackungen nicht zugelassen."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.21]

Kapitel 6.2

6.2.4.1 In der elften Änderungsanweisung zu Abschnitt "für die Auslegung und den Bau" der Tabelle (Aufnahme der Norm "EN 13110[:2012]") die eckigen Klammern streichen.

Die siebzehnte Änderungsanweisung zu Abschnitt "für die Auslegung und den Bau" der Tabelle (Aufnahme der Norm "EN ISO 7866:2011") streichen.

Kapitel 6.8

6.8.2.3.1 Der neue Unterabsatz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Die zuständige Behörde oder eine von ihr bestimmte Stelle muss auf Wunsch des Antragstellers eine getrennte Baumusterzulassung ...".
